

Benützungsreglement für Räumlichkeiten Forstwerkhof Baan

1. Zweckbestimmung

Der durch den Kanton Aargau erstellte Forstwerkhof "Baan" dient in erster Linie dem Forstbetrieb. Die darin speziell vorgesehenen Räumlichkeiten und Einrichtungen können auch für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe vermietet oder zur Verfügung gestellt werden.

2. Benützungsrecht

Die Räumlichkeiten können grundsätzlich von jedem Interessenten gemietet werden. Vom Mietrecht ausgeschlossen sind jedoch minderjährige Personen.

Reservationsanfragen nimmt das Sekretariat des Staatswaldes Aargau entgegen (Adresse am Schluss). Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Reservationsbestätigung erfolgt schriftlich. **Provisorische Reservationen gelten 1 Monat ab Anfrage. Ohne Mitteilung wird das Datum freigegeben.**

3. Allgemeines

Für Fragen bezüglich Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wendet sich der/die MieterIn an die zuständige Hauswartin gemäss Reservationsbestätigung.

Die Hauswartin ist zuständig für Schlüsselübergabe und -rücknahme, Kontrolle, Beratung und Auskünfte. Diese Aufwände sind im Mietpreis inbegriffen.

Das sorgfältige Aufräumen und die Reinigung (WC, Geschirr und das Mobiliar) ist grundsätzlich Sache der Benützer. Sämtliche Böden inkl. Treppe sind mit dem Reinigungsmop feucht aufzunehmen. Wegleitend für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten sind die Weisungen der Hauswartin. Der gesamte Abfall ist durch die Mieter mitzunehmen und zu entsorgen. Die Rückgabe der Lokaltäten gilt als vollzogen, wenn die Hauswartin diese kontrolliert und abgenommen hat.

Weitere Aufwände der Hauswartin (Nachreinigung usw.) werden dem Mieter mit Fr. 50.– pro Std. in Rechnung gestellt.

Übernachtungen in den Räumlichkeiten sind grundsätzlich untersagt.

Im ganzen Gebäude gilt Rauchverbot.

4. Tranksame und Speisen

Für die Räumlichkeiten besteht kein Wirtrecht. Der Verkauf von Tranksame und Speisen im Haus und dessen Umgebung ist deshalb untersagt. Getränke und Esswaren können dagegen von den Benützern mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

5. Haftung und Sorgfaltspflicht

Der Eigentümer der Räumlichkeiten lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer sind verpflichtet, zum Haus, zu Einrichtungen und Inventar Sorge zu tragen. Das Mobiliar (Tische, Stühle, usw.) darf nur innerhalb der Räumlichkeiten gebraucht werden. Die Aussenanlagen und der angrenzende Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Die Benützer werden gebeten, für die Einhaltung der ordentlichen Nachtruhe besorgt zu sein.

Im Besonderen ist auf die Feuergefahr zu achten. Das Abbrennen von Feuerwerk etc. ist untersagt. Die Benützer (gem. Reservationsbestätigung) haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Mobiliar, Inventar und Umgebung.

Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung verweigert werden.

6. Zufahrt und Parkierungsmöglichkeiten

Fahrzeuge sind auf dem Kiesplatz abzustellen. Die Zufahrt zum Werkhof (2 Tore) muss in jedem Fall gewährleistet sein.

7. Preisliste

Im Mietpreis inbegriffen sind:

- El. Strom für Koch- und Beleuchtungszwecke
- Holz für Cheminée
- Benützung Einrichtung und Geschirr
- Beschriebene Aufwendungen der Hauswartin
- Administrative Aufwendungen des Sekretariats

Preise:

a)	Gebühr pro Tagesbelegung (07.00 – 07.00 Uhr, 24 Std.)	Fr.	300.–
	Kaution	Fr.	100.–
b)	Für allfällige notwendige Arbeiten der Hauswartin pro Std.	Fr.	50.–
c)	Absage nach def. Reservation: weniger als 1 Monat vor Termin	Fr.	100.–

Wenn die Räumlichkeiten sauber und ordentlich hinterlassen wurden, wird die Kaution auf das von Ihnen angegebene Konto zurückerstattet.

8. Reservationen

Reservationen sind möglichst frühzeitig an folgende Adresse zu richten:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sekretariat Staatswald
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Tel. 062 835 28 72
E-Mail: michele.hochstrasser@ag.ch

Aarau, 30. November 2022